

Kleine Anfrage

des Abg. Rainer Hinderer SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

**Asylanträge von Mitgliedern der Glaubensgemeinschaft
der Ahmadiyya Muslim Jamaat aus Pakistan**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung bezüglich der Verfolgung von Mitgliedern der Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyya Muslim Jamaat in Pakistan?
2. Wie viele Personen aus Pakistan haben in den Jahren 2014 bis 2018 in Baden-Württemberg Asyl beantragt, wie viele davon aufgrund von religiöser Verfolgung und wie viele Anträge wurden bewilligt?
3. Welche konkreten Prüfungen gehen der Bewilligung oder Ablehnung eines Asylantrages voraus, der aufgrund von religiöser Diskriminierung oder Verfolgung gestellt wird?
4. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung bezüglich Bedrohungen von abgelehnten Asylbewerbern der Ahmadiyya Muslim Jamaat aus Pakistan bei einer Rückführung ins Herkunftsland?

13.03.2019

Hinderer SPD

Begründung

Gespräche mit Mitgliedern der Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyya Muslim Jamaat legen nahe, dass in den Jahren ab 2016 die Zahl der bewilligten Asylanträge von Ahmadiyya Muslimen zumindest prozentual rückläufig ist, obwohl sich die Sachlage der religiös motivierten Verfolgung in Pakistan wohl nicht verbessert hat.

Antwort

Mit Schreiben vom 8. April 2019 Nr. 4-0141.5/16/5893 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung bezüglich der Verfolgung von Mitgliedern der Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyya Muslim Jamaat in Pakistan?

Zu 1.:

Die Bewertung der Lage in anderen Staaten erfolgt durch das Auswärtige Amt aufgrund der dort vorliegenden Erkenntnisse und damit durch eine Bundesbehörde. Eine eigene Bewertung durch das Land Baden-Württemberg erfolgt nicht. Soweit es im Rahmen von Asylverfahren darum geht, die Verfolgungssituation von Ausländern im Herkunftsstaat etwa als mögliches zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis zu prüfen und zu bewerten, ist hierzu das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) berufen, also wiederum eine Bundesbehörde.

2. Wie viele Personen aus Pakistan haben in den Jahren 2014 bis 2018 in Baden-Württemberg Asyl beantragt, wie viele davon aufgrund von religiöser Verfolgung und wie viele Anträge wurden bewilligt?

Zu 2.:

Die Durchführung von Asylverfahren obliegt dem BAMF. Das Land hat keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz. Der Landesregierung liegen keine Zahlen vor, in wie vielen Fällen aus einem bestimmten Grund ein Asylantrag gestellt wurde oder wie viele Asylanträge von Ausländern aus Pakistan im angefragten Zeitraum aufgrund religiöser Verfolgung bewilligt wurden.

Anzahl der gestellten Asylanträge in Baden-Württemberg im angefragten Zeitraum von Ausländern mit Herkunftsland Pakistan:

	Asylanträge		
	Erstanträge	Folgeanträge	Gesamt
2014	860	73	933
2015	1.903	64	1.967
2016	1.836	86	1.922
2017	312	103	415
2018	97	135	232

Quelle: BAMF (Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik)

Die dargestellte Gesamtzahl der Asylanträge gibt nicht zwangsläufig die Anzahl der Ausländer wieder, die einen Asylantrag gestellt haben. Es ist möglich, dass bei den zuvor genannten Zahlen Ausländer als Erst- und Folgeantragsteller geführt werden.

Anzahl der Asylanträge in Baden-Württemberg von Ausländern aus Pakistan, die im angefragten Zeitraum bewilligt wurden:

	Entscheidungen			Gesamt
	asylberechtigt (Art. 16a Grund- gesetz)	Flüchtling (§ 3 Abs. 1 Asylgesetz)	Gewährung von subsidiärem Schutz (§ 4 Abs. 1 Asylgesetz)	
2014	1	72	0	73
2015	0	19	0	19
2016	0	30	6	36
2017	1	53	20	74
2018	0	23	1	24
Quelle: BAMF (Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik)				

3. Welche konkreten Prüfungen gehen der Bewilligung oder Ablehnung eines Asylantrages voraus, der aufgrund von religiöser Diskriminierung oder Verfolgung gestellt wird?

Zu 3.:

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über einen Asylantrag liegt beim BAMF. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 2. verwiesen.

4. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung bezüglich Bedrohungen von abgelehnten Asylbewerbern der Ahmadiyya Muslim Jamaat aus Pakistan bei einer Rückführung ins Herkunftsland?

Zu 4.:

Hierbei handelt es sich um zielstaatsbezogene Aspekte, deren Beurteilung im Zusammenhang mit Rückführungen dem BAMF obliegt.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration